

Competence Center for Applied Security Technology
CAST
- Darmstadt -

- Satzung -

Fassung vom 23.10.2003 mit Änderung vom 15.04.2010

Präambel

Das Competence Center for Applied Security Technology (CAST) ist Ansprechpartner für IT-Sicherheits-Fragen im Wissenschaftsstandort Darmstadt. CAST vermittelt bedarfsgerecht Wissen über IT-Sicherheitstechnologie auf allen Ausbildungsebenen. Dies umfasst eine Unterstützung für den Studienschwerpunkt IT-Sicherheit an der TU Darmstadt und die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung. Durch ein zielgerichtetes Programm an Informationsveranstaltungen, Workshops, Konferenzen und Tutorials sollen Anwender bei Auswahl und Einsatz von adäquater Sicherheitstechnologie unterstützt werden.

Ein mittelbares Ziel von CAST ist es, dem wachsenden Stellenwert der IT-Sicherheit in allen Wirtschaftszweigen und Bereichen der öffentlichen Verwaltung die erforderliche Kompetenz gegenüberzustellen und weiterzuentwickeln.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt die Bezeichnung "Competence Center for Applied Security Technology" (Kurzbezeichnung CAST).
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. CAST soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Danach trägt der Verein den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar 2004

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der IT-Sicherheit und entsprechender Anwendungen. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt im Rhein-Main-Gebiet.
2. CAST hat die folgenden Ziele:
 - Wissenstransfer von Darmstädter Forschungseinrichtungen zu Wirtschaft, Verwaltung und anderen Forschungseinrichtungen.
 - Bereitstellung einer Diskussionsplattform zu aktuellen Fragestellungen aus allen Bereichen der IT-Sicherheit.
 - Förderung von Kooperationen auf dem Gebiet der IT-Sicherheitstechnologie zwischen Forschern/Entwicklern und Anbietern/Nutzern.
 - Aus- und Weiterbildung in IT-Sicherheit für alle Berufs- und Tätigkeitsbereiche.

CAST verfolgt damit ideelle Belange seiner Mitglieder.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere im Wege der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht. Gegenstand der wissenschaftlichen Veranstaltungen ist der gegenseitige Austausch

von Informationen über aktuelle Entwicklungen der IT-Sicherheit. Im Einzelnen wird der Satzungszweck wie folgt erreicht:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Berufstätigen auf dem Gebiet der IT-Sicherheitstechnologie.
 - Unterstützung bei der Ausbildung von Studierenden und anderen Auszubildenden in IT-Sicherheit in der Region Starkenburg.
 - Schaffung eines Kompetenzpools als Anlaufstelle für alle Fragen der IT-Sicherheit (Kompetenzbündelung).
 - Vermittlung von Informationen über Sicherheitstechnologien, deren Qualität, Nutzbarkeit und Eignung.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anwenderseminaren.
 - Betrieb von Demonstrationszentren.
 - Identifikation von Sicherheitsproblemen der Anwender.
 - Definition von Forschungszielen, Beantragung von Forschungsvorhaben und deren Durchführung.
4. Weiterhin strebt CAST eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Landesregierung, den regionalen Behörden sowie allen anderen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit tätigen Institutionen an.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel von CAST dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln von CAST.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe angemessener Vergütungen bestimmt der Vorstand von CAST.

§ 4

Mitglieder von CAST

1. Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nichts rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände und Vereine und natürliche Personen werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange in Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck von CAST stehen.
2. Es gibt 2 Formen der Mitgliedschaft im CAST:
 - Ordentliche Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in CAST

1. Der Antrag auf Aufnahme in das CAST muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die CAST-Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein.
2. Die CAST-Mitgliedschaft dauert mindestens zwei Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre (CAST-Mitgliedschaftszeitraum), wenn nicht einer der in § 5 (3) genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft in CAST endet:
 - Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - Nach schriftlicher Kündigung 3 Monate zum Ende des Mitgliedszeitraumes. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand von CAST gerichtet werden.
 - Durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Verbleiben des CAST-Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder

schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
 - Durch eine Sonderkündigung des Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen nach einer eventuellen Beitragserhöhung durch die Mitgliederversammlung.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der CAST-Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der CAST-Mitglieder richten sich nach der Satzung des Vereins.
2. Die CAST-Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Die Mitglieder sind gehalten, CAST bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind gehalten, in ihrem Handeln die vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander zur Förderung der Ziele des CAST zu gewährleisten.
5. Weitere Rechte und Pflichten werden aus der Mitgliedschaft im CAST nicht begründet. Insbesondere haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7

CAST-Mitgliedsbeiträge und Kostenaufbringung

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der am 01.01. für das laufende Geschäftsjahr fällig wird. Die Beiträge zur CAST-Mitgliedschaft sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Jahreswirtschaftsplans.

3. CAST beschafft seine Mittel neben Zahlungen und Beiträgen seiner Mitglieder durch Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 8

Organe

Obligatorische Organe des CAST sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Geschäftsführung

Fakultative Organe des Vereins sind:

- Der Beirat.
- Fachliche Komitees.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den CAST-Mitgliedern.
2. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den CAST-Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der CAST-Mitglieder vom 1. Vorsitzenden des CAST einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.

6. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich.
7. CAST-Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsmöglichkeit gegenüber dem 1. Vorsitzenden nachweisbar ist.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigter Sitzungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Sie beschließt über die mittel- und langfristigen Zielsetzungen des Vereins.
 - Sie wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
 - Sie beschließt über Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Sie genehmigt insbesondere den Jahreswirtschaftsplan.
 - Sie prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstands und erteilt die Entlastung.
 - Sie kann ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen.
 - Sie wählt zwei Abschlußprüfer.
 - Sie entscheidet über die Einsetzung eines Beirates.
 - Sie entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
 - Sie beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle des Vereins. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Durchführung der in § 2 angegebenen Aufgaben.
 - Sie verabschiedet die Beitragsordnung.
 - Sie wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgabe eines Revisors besteht in der Rechnungsprüfung und in der Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Bevollmächtigten über

- die Auflösung des Vereins.
- Satzungsänderung des Vereins.

Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Beschlüsse mit Ausnahme der unter (3) genannten können unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefaßt werden.

5. In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von den ordentlichen Mitgliedern bestimmt. Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Nicht-Anwesenheit des 1. Vorsitzenden unterzeichnet der Versammlungsleiter das Protokoll. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief oder elektronisch zugesandt.

6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- Dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- Den mindestens 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden gewählt. Diese sollen sein:

- Ein Vertreter der TU Darmstadt
- Je ein Institutsangehöriger der Darmstädter Fraunhofer Institute IGD und SIT.
- Je ein Vertreter aus einem Unternehmen bzw. einer Behörde.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
5. Zu Sitzungen des Vorstands ist zwei Wochen vorher schriftlich zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt, eine andere Behörde oder ein Gericht Einwände im Zusammenhang mit der Gründung des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.
9. Die Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.

2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er entscheidet über die Bestellung der Geschäftsstelle.
 - Er stellt den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung und die mittel- und langfristige Finanzplanung auf.
 - Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
 - Er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
4. Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Ziele des Vereins sogenannte fachliche Komitees einrichten. Ein Komitee besteht aus Personen, die Mitglied sind oder Mitgliedern des Vereins angehören. Ein Komitee wird durch den Vorstand nach Zahl und Person berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle kann durch eine vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann die Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die bevollmächtigten Geschäftsführer haben die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom CAST-Vorstand eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu vier Personen, die aus ihrer Mitte den Sprecher der Geschäftsführung wählen können.
3. Die Geschäftsführung wird für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Eine Fortführung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne Amtsunterbrechung ist zulässig.
4. Die Geschäftsführung kann sich eine separate Geschäftsordnung geben.

§ 14

Beirat

1. Das CAST kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät den Verein in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.

§ 15

Haftung

Die Mitglieder von CAST haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in der in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Form.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Forschung und Lehre.
3. Im Auflösungsbeschuß ist ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator.

§ 17

Sonstiges

1. Der Vorstand muss der Finanzbehörde unverzüglich mitteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
2. Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.